

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Posten nach sich ziehen könnte, wodurch eine sowohl dem Staat als den Particularen nachtheilige Verwirrung ohnfehlbar erfolgen würde.

Die Commission aus allen diesen verschiedenen Beweggründen hält einmüthig dafür, daß der erste Artikel des Beschlusses die Verwaltung des Postwesens betreffend, in gegenwärtigem Zeitpunkt ohne Nachtheil der Nation und der regelmässigen Besorgung der Posten nicht könne angenommen noch ins Werk gesetzt werden; sie glaubt hingegen daß nach Errichtung der neuen auf verhältnismässige Gleichheit gegründeten Posten es für die Nation weit vortheilhafter sein werde, für eine Anzahl Jahre unter Verantwortlichkeit und guter Sicherheit, alle Posten der Republik in eine allgemeine Pacht zu geben, nach vorher ergangener Kundmachung und Anschlagsanzeige wodurch alle Bürger ohne Unterschied eingeladen und zugelassen werden, unter behörigen Bedingungen an der vorgeschlagenen Pacht Antheil haben zu können; die Commission rath in Folge dessen dem Senat die Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses an.

Bay hätte gewünscht, er wäre nicht in die Commission ernannt worden, um von dem Verdacht frei zu bleiben, als wolle er eine Bernerfamilie begünstigen; seine Meinung ist indeß in dem Bericht der Commission enthalten, und er bezeugt bei seinem Gewissen, daß er Verpachtung der Post, für der Nation vortheilhafter hält; er sieht zum voraus und prophezeit, daß wenn die Regie sollte angenommen werden, der heutige Tag der Nation 6 bis 800,000 Pf. kosten wird. Er will nur noch bemerken, daß wenn man die Regie verwerfen will, und der grosse Rath findet gut, die Pacht keiner ehemaligen aristokratischen Familie anzuvertrauen, so kann man durch einen Beschluß bestimmen, dieselben sollen davon so lange ausgeschlossen bleiben als sie von der Regierung ausgeschlossen sind.

Usteri wundert sich sehr, hier von aristokratischen Familien und von ihrer Fähigkeit oder Unfähigkeit zu Stellen in der Republik zu gelangen, reden zu hören; er kennt keinen solchen Unterschied zwischen helvetischen Bürgern, und das Gesetz ist ihm unbekannt, wodurch gewisse Familien für eine längere oder kürzere Zeit von der Regierung ausgeschlossen seyn können: er bittet man möchte beim Gegenstand der Discussion bleiben.

Bay: General Brüne hat jene Regierungsunfähigkeit erklärt.

Usteri: General Brüne ist nicht unser Gesetzgeber.

Kaslecher: Es ist sehr sonderbar, daß hier, wo es um einen für die Republik ungemein wichtigen Gegenstand zu thun ist, man mit Partikularrücksichten zum Vorschein kommt und von aristokratischen Familien spricht. Laßt uns bei der Sache bleiben: Die Posten werden unter einer Verwaltung dem Staat grössern Vorthheil bringen als durch Verpachtung;

diesen Satz hat die Commission keineswegs widerlegt, und es wird ihr auch unmöglich seyn solches zu thun; es bedarf nicht mehrerer Beamter bei der Verwaltung als bei der Pacht, und daß bei dieser der Vorthheil groß war, beweist die Familie Fischer, die wie wir wissen aus dem einzigen Kanton Bern eine Summe von 150,000 Fr. zog. Wegen der elenden Vorschüsse und Kosten, die die erste Einrichtung erfordert, wird die Republik so wichtige Rücksichten und Vorthteile nicht aus der Hand geben. Wenn auch am Ende Verpachtung sollte vorgezogen werden, so muß man erst durch eigne Verwaltung, den Ertrag der Posten, den niemand noch kennt, kennen gelernt haben. Er stimmt für Annahme des Beschlusses.

Genhard ebenfalls; er findet die Gegengründe der Commission seyen von keinem Gewicht; sie spricht von neuer Anschaffung aller Postgeräthschaften, aber diese sind da, und werden von der Nation in billigen Preisen können übernommen werden; die Vorschüsse werden auch in einer zukünftigen Pachtung leicht wieder zurückgehoben werden. Ohne dieß könnten ja nur Millionäre die Sache übernehmen; — mehrere Postbureaux wird man nicht errichten als nothwendig sind. Staatsverwaltung ist freilich immer etwas kostbarer als Privatverwaltung; aber was schadet das am Ende, das Ganze kommt ja doch dem Lande zu gut. Stockung der Geschäfte ist nicht zu besorgen, die alte Verwaltung wird dauern bis die neue eingerichtet ist, — Es wäre sehr dumm, etwas zu verpachten, das man noch nicht kennt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirectorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

B e s c h l u ß.

Das Vollziehungsdirectorium — nach Anhörung des Rapports seines Justizministers über eine provisorische Art der Bekanntmachung der Gesetze, welche in Vermeidung der mit den diesmaligen Gebräuchen verbundenen Unschlichkeiten, den Zweck erreichen würde, der Gesamtheit der Bürger Kenntniß des Gesetzes zu verschaffen; —

Beschließt:

1) Einem von dem Vorsizer ernannten Munizipalitätsbeamten, soll die Publikation der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Rätthe und der Beschlüsse des Vollziehungsdirectoriums aufgetragen seyn.

2) Zu diesem Ende soll er sich nach beendigtem Gottesdienste auf den öffentlichen Platz begeben, und daselbst unter dem Trommelschlag, den hauptsächlich Inhalt der Gesetze, Dekrete oder Beschlüsse anzeigen,

Die Proklamationen sollen in ihrem ganzen Inhalte verlesen werden.

3) In den grossen Gemeinden soll diese öffentliche Ankündigung nach dem 2ten Artikel, in jedem Quartier eines Bezirks geschehen.

4) In den Gemeinden, wo keine Municipalitäten sind, soll der Agent der Regierung diese Pflichten erfüllen.

5) In jeder Gemeinde, und in den grossen Gemeinden in jedem Quartiere, soll ein öffentlicher Ort bestimmt seyn, wo die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse angeschlagen werden.

6) Den Regierungsagenten der Gemeinden ist das Anschlagen dieser Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, und die Wachsamkeit, daß sie daselbst respektirt werden, aufgetragen.

7) Sie sollen 14 Tage lang daselbst angeschlagen bleiben.

8) Die Municipalitäten sollen einen Niederlagsort für die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse haben, wo jeder Bürger selbige nachschlagen kann.

9) Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen; dessen Einrückung in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse soll statt der Publikation dienen.

Also beschloffen in Luzern den 28. Christmonat, A. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Fortsetzung der im Republikaner vom 12. December erschienenen Auszüge aus einer noch ungedruckten, das helvetische Erziehungs- und Constitutionsverbesserungswesen betreffenden Schrift.

In der gegenwärtigen Eintheilung der helvetischen Republik finden wir ein Hinderniß ihrer Einheit und Untheilbarkeit, dessen Aufhebung uns von der größten Wichtigkeit zu seyn scheint.

Die Namen sogar der ehemaligen Kantone und alle unnützen Spuren des althergebrachten Wirkungskreises ihrer Administrationen müssen getilget werden, wenn wir uns einmal vollends von den Banden eines verderblichen Nachlasses machiavellischer Regierungen losmachen und von den Fochten nichtswürdiger Kantonsinteressen befreien sollen. Wir schlagen daher, besonders auch unserer Finanzinteressen wegen, vor: Die helvetische Republik nur in vier bis fünf Kreise zu ordnen und an die Stelle der Distrikte, Bezirke zu setzen, deren Bildung besser als jetzt auch auf ein

vollständiges System helvetisch-republikanischer Interessen berechnet seye —

Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, aus der Quelle einer, zur lebhaftesten Evidenz erhobenen, Ueberzeugung zu erklären, daß eine sorgfältige, Helvetiens Eigenheiten wohl erwägende, Aufmerksamkeit, selbst in Hinsicht auf die Benennung aller bei uns einzuführenden Verbesserungen, zur Sicherstellung eines befriedigenden Erfolgs derselben, wichtiger seye, als man es seit einiger Zeit gedacht zu haben scheint, indem Helvetiens Volk durch nichts so sehr gegen die neue Ordnung der Dinge empört wird, als durch die Nachäffung französischer Sitten, welche ihm dabei auffallen muß, und indem wir durch dieselbe sogar in der Franken Augen entwürdiget werden. In Absicht auf das Wesentliche des ebenbemeldten Vorschlags aber müssen wir bemerken, daß jeder gefährliche Einfluß, ehemals privilegirter Stände, auf unsere öffentlichen Angelegenheiten, (durch die Zusammenschmelzung mehrerer Kantone in wenige Kreise) leichter als auf jede andere Weise vernichtet werden könnte — indem alle etwa noch möglichen widerrechtlichen Begünstigungen des einen oder andern Kantons, unwirksam werden würden, sobald den Stimmen desselben, bei Wahlgeschäften, welche über Lokalinteressen erhaben seyn sollen, in Kreisversammlungen eine Mehrheit zugegeben wäre, welche die Wirksamkeit aller auf einzelne Bezirke beschränkter Vorurtheile, völlig unvermögend machen, und dagegen nur den Spielraum des Verdienstes ausdehnen müßte. Durch eine solche Anordnung würden wir zugleich den Gang unserer Regierung vereinfachen und beschleunigen; unser Erziehungswesen und die republikanischen Institutionen, welche unsere Wiedergeburt vollenden sollen, erleichtern; den Keim von Zwietracht, welcher sich in Verschiedenheit von Sprachen, Lebensweisen und Religionen, in Helvetiens Schoosse befindet, schneller vertilgen — unsere militärische Organisation und den sichern Fortgang unseres Finanzwesens befördern u. s. w. Wir glauben endlich eine solche Reform würde nicht wenig dazu beitragen, die schon zusammengeschnolzenen Kantone über ihre vermeinte Vernichtung zu trösten. — — —

Auch im Stellvertretungssysteme der helvetischen Republik finden wir zahlreiche Fehler und verderbliche Lücken. —

Wenn wir nicht gegen alle Grundsätze der Wahrheit und des Rechts verstossen sollen, so dürfen wir unsere Nationalrepräsentation nach keinem andern Maßstabe festsetzen, als nach demjenigen, welcher durch eine wohl combinirte Berechnung der Volkszahl der Bedürfnisse jedes Bürgers sowohl, als des Staates, gefunden werden kann — bei Abfassung unserer Constitution hingegen scheint wahrlich auf diese Beziehungen, so zu sagen, keine Rücksicht genommen worden zu seyn.